

Intelligenz = Blatt

für
den Oberamts = Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nr. 1.

Mittwoch den 3. Januar 1844.

Bewegung ist der allgemeine Lebenspuls der Natur.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. Die Gemeindepflegen sind anzuweisen unverzüglich abzuliefern zur Amtspflege:

- 1) Die noch zum Theil rückständigen Brandschadens-Beiträge,
- 2) Von jedem Mahlgang einer Getreide-Mahlmühle 24 kr. Visitations-Kosten-Beitrag,
- 3) Von den Schulmeister-Besoldungen 2 Procent Pensions-Beitrag. Endlich
- 4) sind die Invaliden-Gehalte bis letzten Decbr. zu bezahlen und der Amtspflege aufzurechnen. Den 30. Decbr. 1843. K. Oberamt. Wirth.

Waiblingen. Die Secklermeister beschwerten sich darüber, daß die Schneider jenen in ihr Handwerk pfuschen, und namentlich lederne Handschuhe, und lederne Hosen verfertigen, wozu nur die Seckler befugt sind. Die OrtsVorsteher haben diese unbefugten Uebergriffe der Schneider in das Gewerbe der Seckler jenen zu untersagen, und die entgegen Handelnden nach Art. 74. der Gewerbe-Ordnung zu bestrafen, in Wiederholungsfällen aber dem Oberamt anzuzeigen.

Den 31. Decbr. 1843.

K. Oberamt.

Wirth.

Waiblingen. (Polizeiliche Anordnung in Betreff des Kartoffel-Verkaufs in der Residenzstadt Stuttgart.) Auf den dortigen Wochenmärkten werden die Kartoffeln entweder dem Simri nach auf das Nachmeh, oder nach Säcken verkauft, welche letztern von jeher zu 5 Simri, aufgehäuft gemessen, angenommen werden.

Da neuerlich in Beziehung auf den Verkauf nach Säcken häufig Klagen über unzureichendes Mäß vorgekommen sind, indem theils zu kleine Säcke verwendet, theils die Säcke nicht vollgefüllt werden, so wurde zum Schutze der Käufer vor Uebervorteilungen Nachstehendes verfügt:

- 1) Es bleibt den Verkäufern fortan freigestellt, ihre Kartoffeln entweder Simriweise, wobei aufgehäuft zu messen ist, oder Sackweise zu verkaufen.

- 2) Wird Sackweise verkauft, so muß der Verkäufer in jeden Sack 5 aufgehäufte Simri einfüllen und dem Käufer dieses Maasß gewähren.
- 3) Wer auf dem Wochenmarkte oder auf vorherige Bestellung sonst in der Stadt Stuttgart Sackweise verkauft, und nicht 5 aufgehäufte Simri per Sack gewährt, wird auf Klage des Käufers, oder auf Anzeige des Aufsichtspersonals wegen unrichtigen Maasßes bestraft
- 4) Nach der Maasß-Ordnung vom 30. Nov. 1806, §. 19. soll, wenn Streit über das Maasß entsteht, ein gehäufte Simri für 1 Sri. 1½ Bierling ebengelegten Maasßes gelten Auf dem Kornhausplaze ist ein hiernach gepfechtetes, 5 gehäufte Simri enthaltendes Maasß zum Gebrauch für den Verkehr aufgestellt, und ein Kornmesser beauftragt, auf Verlangen der Partien nach demselben zu messen

Die Ortsvorsteher derjenigen Orte des hiesigen Oberamts-Bezirks, von welchen aus Kartoffeln nach Stuttgart verkauft werden, haben vorstehende Anordnung gehörig bekannt zu machen.

Den 2. Januar 1844.

Königl. Oberamt. Wirth.

In Folge Befehls der Königl. Finanz-Kammer in Ellwangen vom 20. December v. J. wird nachstehende höhere Verfügung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Schorndorf den 30. Decbr. 1843. K. Forstamt. v. Kahl den.

In Betreff der aufgeworfenen Frage: in wie ferne die Gewinnung des Stock- und Wurzelholzes durch das Umgraben und Umwerfen der zu fallenden Stämme sammt den Stöcken befördert werden dürfte, hat das K. Finanzministerium auf erstatteten Vortrag folgendes verfügt:

Wenn gleich das berührte Verfahren in gewissen Fällen und namentlich bei starken und werthvollen Hölzern auf Abtriebsschlägen zc. mit Vortheil angewendet werden kann, und in einigen Forsten auch angewendet worden ist, so vermag man doch bei den so verschiedenen hiebei in Berücksichtigung zuziehenden Verhältnissen, dißfalls eine allgemeine Anordnung nicht zu treffen, und wird daher das K. Forstamt angewiesen, sich die Gewinnung und Nützung des Stock- und Wurzelholzes auf jede den Umständen angemessene Weise, angelegen seyn zu lassen, dabei auf alsbaldige Einebnung und Kultur der Stumpenlöcher durch Saat oder Pflanzung zu dringen, im Interesse der Forstpolizei sowohl, als der Forstkasse Bedacht zu nehmen, daß das nicht zum eigenen Bedarf der Finanz-Verwaltung erforderliche Stock- und Wurzelholz zunächst Unbemittelten und solchen, welche die Aufbereitung selbst übernehmen, zukommt.

Personal-Veränderungen.

Bermöge höchster Entschliesung vom 20. Dec. v. J. ist dem bisherigen Pfarrverweser John in Herdimannsweiler die Pfarrei Dnolzheim, Dec. Crailsheim, gnädigst übertragen worden.

An die Stelle des auf die Diaconats-Verweserei Aalen bestellten bisherigen Pfarr-Verwesers M. Merz ist der bisherige Pfarr-Ver-

weser M. Kaufler in Großsachsenheim in gleicher Eigenschaft nach Hochdorf ernannt worden.

Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Haus feil.)

Ein halbes Haus am ehemaligen Zellbacher Thor, bestehend: zu ebener Erde in einem Stall zu 4 Stück Vieh, einen Hühnerstall, ab-

gesondertem Keller; im ersten Stock: Stube, 2 kleinen Zimmern, Küche, und Kammer; unter Dach eine große Kammer samt dem ganzen Oberling. Die Liebhaber mögen sich vorbehalten eines öffentlichen Aufstreichs wenden an G. L. Steinlen, Wittwe.

Waiblingen. (Vieh- und Fuhrwerk-Verkauf.) Am Montag den 8. Januar 1844 verkauft im Aufstreich: 1 schwarz braune Kuh, hochtragend; 1 roth braune Kuh, beide zum Fuhrwerk gewöhnt; 1 Kühwagen samt Zugehör; 1 Pflug samt Egge; 1 Dungsaß, 80 Bund Stroh; gegen baare Bezahlung, wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.

G. L. Steinlen, Wittwe.

Waiblingen. Wagner Braun hat aus einer Pflegschaft 300 fl. gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen.

Waiblingen. Die Amtsversammlung hat die Absicht erklärt, bis zu Erscheinung allgemein gesetzlicher Bestimmungen im Wege von Local-Ordnungen die Feststellung eines im ganzen Bezirk verbindende Gefinde Ordnung einzuleiten. Zur Erleichterung und Beförderung des Geschäfts wird die Gefinde Ordnung von Dehringen nach und nach in diesem Blatt mitgetheilt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenstand der Gefinde-Ordnung.

Diese bestimmt die Rechte und Pflichten der im Oberamts-Bezirk Dehringen wohnenden Dienstherrschaften und ihrer Dienstboten.

§. 2.

Wer unter Gefinde verstanden sey.

Zum Gefinde gehören Knechte und Mägde aller Art, auch solche Dienstleute, welche vorzüglichere Dienstgeschäfte, oder eine Art Aufsicht über die Haushaltung und Hauswirthschaft übertragen ist.

§. 3.

Mieth-Vertrag.

Die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften und des Gefindes — gründen sich zunächst auf den — zwischen ihnen geschlossenen Vertrag, wodurch dieses zu Leistung häuslicher und wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, jene hingegen zu einer dafür zu gebenden Belohnung sich verbindet.

Was durch den Vertrag nicht verabredet ist, wird durch die Bestimmungen der Gefinde-Ordnung ergänzt.

§. 4.

Form des Mieth-Vertrags.

Der Mieth- (Dienst-) Vertrag kann durch eine schriftliche Urkunde, wovon jedem Theil auf Verlangen ein Exemplar zuzustellen ist, abgeschlossen werden.

§. 5.

Haftgeld.

Wo ein solcher Dienst-Vertrag schriftlich errichtet wird, da erscheint das Geben und Nehmen eines Haftgeldes überflüssig, allein dasselbe will hiedurch nicht verboten, sondern nur bezweckt werden, daß das Vertrags-Verhältniß zwischen der Dienstherrschaft und den Dienstboten in Absicht auf Leistung und Lohn genau bestimmt und die Möglichkeit ausgeschlossen werde, jenes Haftgeld zu Prellereien und Unterschlagungen zu mißbrauchen.

§. 6.

Befugniß, Gefinde zu dingen.

In der Regel kommt es dem Ehemanne zu, das Gefinde zu dingen. Die weiblichen Dienstboten können zwar von der Ehefrau, jedoch nicht ohne Genehmigung ihres Gatten angenommen werden, der, wenn er sie verweigern will, binnen 3 Tagen vom Vertrags-Abschluss an, den Dienstboten davon zu benachrichtigen hat.

§. 7.

Befugniß, sich als Dienstbote zu verdingen.

Wer sich als Dienstbote verdingen will, muß über seine Person frei zu verfügen berechtigt seyn.

Kinder unter elterlicher Gewalt können ohne Bewilligung der Eltern, Minderjährige ohne Genehmigung des Vormunds nicht in Dienst gehen, und Ehefrauen dürfen sich nicht ohne Zustimmung ihrer Männer verdingen. Militärpersonen, welche sich vermietthen, müssen ihre Militärverhältnisse sogleich beim Abschluss des Dienst-Vertrags dem Dienstherrn anzeigen, oder den Leßtern, wenn sie am Eintritt des Diensts oder an dessen Fortsetzung verhindert werden, schadlos halten.

§. 8.

Antrittszeit des Diensts.

Die Antrittszeit des Diensts und darnach die Zeit des Abzugs ist Lichtmess, Georgi, Jakobi

und Martini, oder wenn Einer dieser Tage auf einen Sonntag fallen sollte, der darauf folgende Montag.

§. 9.

Anzeige des Dienst-Vertrags.

Wer einen Dienstboten annimmt, hat binnen 3 Tagen, vom Dienst-Antritt an gerechnet, der Orts-Obrigkeit, bei 3 fl. 15 kr. Strafe, Anzeige zu machen.

§. 10.

Dienstbücher der Dienstboten.

Jeder Dienstbote, welcher im Oberamts-Bezirk Dehringen einen Dienst antritt, muß mit dem in der Beilage vorgezeichneten und von seiner obrigkeitlichen Behörde ausgestellten Dienstbuche sich ausweisen, welches der Dienstherrschaft einzuhändigen ist.

Dienstboten, welche aus andern Gegenden des Landes oder dem Auslande im Bezirk Dehringen einen Dienst annehmen, erhalten nach vorausgegangener Nachweisung über ihre persönlichen Verhältnisse und Aufführung von der Orts-Obrigkeit ihres Dienstes gleichfalls ein solches Dienstbuch gegen Bezahlung.

§. 11.

Fortsetzung.

Beim Abgang eines Dienstboten aus seinem Dienst wird von Seiten der Orts-Obrigkeit auf den Grund des Attestes der Dienstherrschaft und amtlicher Wahrnehmungen ein Zeugniß über die Dauer des Dienstes und über das Verhalten des Dienstboten im Dienstbuch eingetragen, oder das — von der Dienstherrschaft eingetragene Zeugniß beglaubigt und ergänzt. In jedem Ort, wo der Dienstbote einen Dienst versteht, muß ein solches Zeugniß im Dienstbuche beigelegt werden.

§. 12.

Dauer der Dienstzeit.

Die Dauer der Dienstzeit bleibt stets der gegenseitigen Verabredung überlassen. Ist in dem

Mieth-Vertrage nichts darüber bestimmt, so wird bei solchem Gesinde, welches hauptsächlich zu landwirthschaftlichen Arbeiten gemiethet worden ist, ein Jahr, bei anderem Gesinde ein Vierteljahr als Dienstzeit angenommen.

§. 13.

Mehrfaches Verdingen des Gesindes.

Wenn ein Dienstbote sich bei mehreren Herrschaften zugleich auf dieselbe Zeit verdingt, so geht der frühere Vertrag dem spätern vor.

Ist einer Dienstherrschaft bei Abschließung des Mieth-Vertrags die frühere Vermietung nicht bekannt worden, so muß der Dienstbote der Dienstherrschaft den Betrag des ihr dadurch veranlaßten Taglohns nach Abzug des vertragsmäßig festgesetzten Lohns, 6 Wochen lang als Entschädigung ersetzen.

Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, soll auf Verlangen angehalten werden, diesen Beitrag vom Dienstlohn abzuziehen und der zurücktretenden Herrschaft zuzustellen.

Die Hälfte des Lohns darf so lange als Abzug verlangt werden, bis die Entschädigung entrichtet ist.

§. 14.

Fortsetzung.

Der Dienstbote, welcher sich gleichzeitig an zwei oder mehrere Herrschaften vermietet hat, wird noch überdies bestraft mit 1 fl. bis 6 fl. an Geld oder verhältnismäßig an Gefängniß.

Hat die miethende Herrschaft das frühere Verdingen gewußt, so trifft sie gleiche Strafe.

Jeder Mieth-Vertrag mit einem Dienstboten, welcher noch in Diensten steht, ist ungültig, wenn er früher als $\frac{1}{4}$ Jahr vor dem Antritt des neuen Dienstes abgeschlossen wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Auflösung der Charade in N. 104. v. J.

L u f t s c h l o ß.

G ü t e r = V e r k ä u f e.

| Verkäufer. | Beschreibung des Guts. | Preis. | Tag des Aufstreichs. | Bemerkungen. |
|-----------------------------------|---|--------------------|----------------------|--|
| Georg Maier's Kinder von Korb. | $\frac{1}{2}$ an $3\frac{1}{2}$ Btk. $\frac{1}{2}$ Aht. unterm Korber Weg. | 179 fl. 30. fr. | 15. Januar. | $\frac{1}{6}$ baar $\frac{5}{6}$ in 5 Zie- ler zu bezahlen. |